

CRR III als wesentlicher Teil des EU-Bankenpakets

Europäische Verordnung zur Vollendung der Basel-III-Reformen auf der Zielgeraden

Das EU-Bankenpaket steht vor der Finalisierung. Anzuwenden sind die Neuerungen ab 01. Januar 2025. Eine Erstmeldung ist schon per 31. März 2025 geplant. Erste konkretisierende EBA-Standards wurden veröffentlicht. Es verbleibt also nur noch gut ein Jahr zur Analyse der Auswirkungen auf die RWA und die Konzeption und Umsetzung in die Gesamtbanksteuerung und das Meldewesen.

Status quo des Gesetzgebungsverfahrens

Bereits im Oktober 2021 hat die EU-Kommission einen ersten Entwurf für ein umfassendes Bankenpaket veröffentlicht, das wesentliche Teile der CRR und CRD anpasst. Der Entwurf bildet die Basis für den im März 2023 begonnenen Trilog mit EU-Rat und -Parlament.

Im Kern setzt das Bankenpaket die schon im Dezember 2017 auf Ebene des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht beschlossene Vollendung der Basel-III-Reformen („Basel IV“) um und setzt damit den vorläufigen Schlusspunkt unter die Bestimmung der Angemessenheit von Eigenmittelausstattung und Risikomanagement von Banken. Hierbei geht es vor allem um die Ermittlung der risikogewichteten Aktiva (RWA) insbesondere für das Kreditrisiko und das operationelle Risiko sowie den sogenannten „Output-Floor“ zur Limitierung von Entlastungseffekten durch die Anwendung interner Modelle auf die Eigenmittelanforderung.

Der Kommissionsentwurf aus Oktober 2021 war spürbar geprägt von dem Willen, sich eng an den Baseler Vorschlägen zu orientieren, jedoch gleichzeitig europäische Besonderheiten zu berücksichtigen und den RWA-Anstieg von EU-Instituten möglichst zu minimieren bzw. zeitlich stark zu strecken. Gemäß der

jüngsten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Wirkungsanalyse steigen die Eigenmittelanforderungen der teilnehmenden Banken um circa sieben Prozent. Sowohl große als auch mittlere Banken sind besonderes vom RWA-Auftrieb betroffen. Dieser wird stark durch Einführung des Output Floors getrieben, der meist ab dem dritten Jahr der CRR III-Anwendung greift.

Wesentliche Kompromisse wurden im Trilog bis Ende Juni 2023 erarbeitet. Nunmehr sind die Verhandlungen auf der Ziellinie, sodass mit einer Verabschiedung und Veröffentlichung im ersten Halbjahr 2024 gerechnet werden kann. Bis zur voraussichtlichen Erstanwendung verbleiben den Banken dann nur noch gut zwölf Monate Zeit.

Die Umsetzung risikosensitiverer Kapitalansätze erfordert die Anpassung von Methoden und Meldewesenstrecken bei deutlicher höherer Granularität von Daten und starken Wechselwirkungen mit dem Kreditgeschäft.

Bereits jetzt sind die Auswirkungen in einer mehrjährigen Eigenmittelplanung zu berücksichtigen und die Auswirkungen auf das Produkt- und Kreditnehmerportfolio sowie die Risikotragfähigkeit zu prüfen. Gerade bei langfristigen Finanzierungen sind die Folgen des RWA-Auftriebs für die Eigenmittelkosten und auch die Zinskonditionen zu analysieren.

Möglicher Einfluss aktueller Entwicklungen auf den Gesetzgebungsprozess

Der Trilog zwischen Europäischer Kommission, Rat und Parlament fand in turbulenten Zeiten statt. Neben der Vertrauenskrise einzelner Banken mit massiven Liquiditätsauswirkungen ist das Umfeld auch durch die Wirkungen der Zinswende auf das Geschäft der Institute geprägt. Das EU-Bankenpaket verfolgt zudem zahlreiche besondere europäische Anliegen. Hierzu gehören der Umgang mit ESG-Risiken und Krypto-Werten, mehr Proportionalität für kleinere Institute, die Sicherstellung angemessener Qualifikationen von Leitungsorganen und die Behandlung von Niederlassungen aus Drittstaaten. Dies machte am Ende die Einigung auf ein europäisches Gesamtpaket so schwierig.

Zuletzt blockierten insbesondere wenige strittige Punkte eine Einigung: die Operationalisierung des sogenannten Output Floors und damit der Begrenzung von RWA-Entlastungen durch interne Modelle und Ausnahmemöglichkeiten bei der grenzüberschreitenden Eigenmittelsteuerung. Diese sind für die großen internationalen Banken entscheidend, wurden zunehmend auch zu einem Gradmesser der tatsächlichen Fortschritte bei Vollendung der Bankenunion. Nach dem scheinbaren politischen Durchbruch Ende Juni 2023 sind aber auch diese Punkte geklärt.

Mit der Veröffentlichung einer CRR-III-Fassung am 6. Dezember 2023 sind die Anforderungen

ausreichend stabil, um auf dem aktuellen Stand bestehende Auswirkungsanalysen zu aktualisieren und mit der Konzeption und Implementierung zu beginnen, sofern dies nicht schon längst geschehen ist.

Wo stehen andere mit der CRR-III-Umsetzung?

Neben der reinen Ermittlung relevanter aufsichtlicher Kennziffern geht es bei der Umsetzung der CRR-III-Anforderungen insbesondere auch um die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, die Anpassung von Bankprozessen und die Integration in die Gesamtbanksteuerung. Daher ist es sinnvoll, sich frühzeitig den Herausforderungen zu stellen und die Wirkungen in einem Umsetzungsprojekt anzugehen, das neben den Finanz- und Risikofunktionen auch die Markt- und Marktfolgebereiche umfasst.

Viele, insbesondere größere Institute haben dies erkannt und teilweise schon in 2019 auf dem Stand von „Basel IV“ Auswirkungsanalysen und Vorstudien durchgeführt. Auswirkungen auf die Modelllandschaft, Kreditvergabe und Gesamtbanksteuerung wurden überprüft und langfristige Umsetzungspläne inklusive der notwendigen Anpassung der IT-Infrastrukturen aufgestellt. Auf dieser Basis konnten auch frühzeitig Weichen gestellt werden für die Geschäftsplanung. Konkret konnten die Ergebnisse von Simulationsrechnungen gegenbenenfalls ergänzend zum Basel-III-Monitoring in die Kapitalplanung einfließen.



Seit der ersten Jahreshälfte 2023 starten auch viele mittlere und kleinere Institute die Umsetzung, die trotz bestehender Unsicherheiten bezüglich der regulatorischen Anforderungen mit einer detaillierten IT-nahen Fachkonzeption beginnen. Der Unsicherheit wird mit geeigneter Prämissensetzung begegnet. Insgesamt ist der Ausarbeitungsstand von CRR III und CRD VI trotz einiger Differenzen in den Trilog-Positionen ausreichend stabil, um mit der Umsetzung zu starten. Zuletzt konnte eine deutliche Annäherung der Positionen der Trilog-Parteien wahrgenommen werden, die auf einen kurzfristigen Einigungswillen hindeuteten. Im Vergleich zum ursprünglich vom Baseler Ausschuss empfohlenen Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2023 geben die EU-Institutionen den EU-Instituten mit 1. Januar 2025 deutlich mehr Zeit zur Umsetzung. Dennoch hat sich die Erwartung der Kreditwirtschaft auf eine Übergangsfrist bei den Erstmeldungen nicht erfüllt.

Fokus der Umsetzung

Besonders im Fokus der Umsetzung stehen je nach Geschäftsmodell die Anpassungen im Kreditrisiko-Standardansatz. Mit der risiko-sensitiveren Ausgestaltung und dessen notwendiger Parallelrechnung für den Output Floor bei Anwendenden interner Modelle kommt dem Standardansatz für das Kreditrisiko (KSA) für alle Institute eine zentrale Rolle bei der zukünftigen RWA-Ermittlung zu. Insbesondere die Behandlung von immobilienbesicherten Forderungen, aber auch Risikopositionen mit anderen Instituten, Spezialfinanzierungen und Zusagen bilden den Schwerpunkt des Interesses.

Der Optimierung der Kapitalanforderungen im Kreditrisiko-Standardansatz kommt besondere Bedeutung zu. Der CRR-III-Entwurf enthält eine Vielzahl von Wahlrechten und Privilegierungsmöglichkeiten, die unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu analysieren sind. Ferner ist die Ausübung bestehender Wahlrechte im Lichte der neuen Anforderungen neu zu bewerten. Ein Beispiel hierfür ist die Nominierung externer Ratingagenturen für die Risikogewichtsermittlung von Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen.

Übergangsbestimmungen und insbesondere das Einphasen der Wirkung des Output Floors für IRBA-Institute eröffnen zudem die Möglichkeit, optionale Umsetzungen zeitlich zu verlagern und so das initiale Umsetzungsprojekt zu entlasten. Neben dem KSA und dem Überdenken insbesondere der IRBA-Modelllandschaft erfordern weitere Themenfelder besondere Aufmerksamkeit. Hierbei sind insbesondere Neuerungen im Bereich der Kreditrisikominderungstechniken sowie

der Behandlung von Marktpreis-/CVA-Risiken inklusive der neuen Handelsbuchabgrenzung und operationeller Risiken zu nennen.

In zahlreichen Umsetzungsprojekten entstehen intensive Diskussionen zu möglichen Auslegungen der neuen Anforderungen, die in der teilweise großen Wirkung auf die regulatorischen Kosten einzelner Produktausgestaltungen und Geschäftsfelder begründet liegen. Insbesondere im Vorfeld der vielen seitens des Regulators noch zu erstellenden technischen Standards sind Auslegungen und Prämissen-Setzungen erforderlich. Letztlich geht es darum, die Auswirkungen der Änderungen auf die zukünftige Produktausgestaltung (u.a. Zielkunden, Besicherung) und die Eigenmittelkosten greifbar zu machen. Deshalb sollten von Anfang an Markt- und Marktfolgebereiche eingebunden werden.

In der Integration der Änderungen aus Säule I in die Gesamtbanksteuerung liegt ein wesentlicher Erfolgsfaktor und mehrwertstiftender Hebel. So sind die Implikationen für die Geschäfts- und Risikostrategie, Risikomessung in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung, Kapitalplanung einschließlich von Szenarien, Kapitalallokation und Limite, risikoadjustierte Performance-Messung, Portfolio- und Ergebnissteuerung sowie Preisgestaltung zu berücksichtigen. Letzterer obliegt auch die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Zinskonditionen in welcher Höhe bei bestimmten Produkten im Falle von steigenden Eigenmittelkosten angepasst werden sollen.

Was Sie jetzt kurzfristig angehen sollten

1

Detaillierte Betroffenheit- und Auswirkungsanalyse mit Ableitung der Handlungs- und Entscheidungsbedarfe

2

Start der CRR III-Konzeption und Ableitung insbesondere der Daten- sowie Anpassungsbedarfe an Front- und Backoffice-Prozessen

3

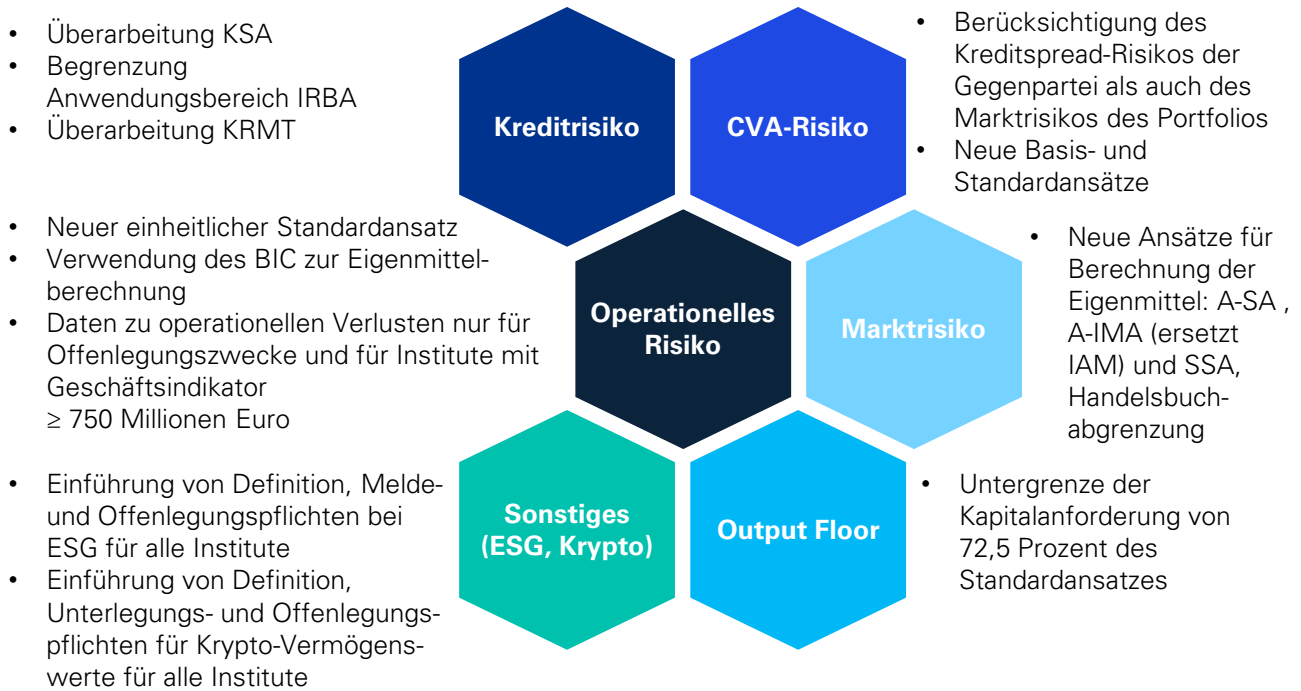
Umgehende Analyse der zur Konsultation gestellten EBA-Standards und Leitlinien, um konzeptionelle Unsicherheiten zu beseitigen

4

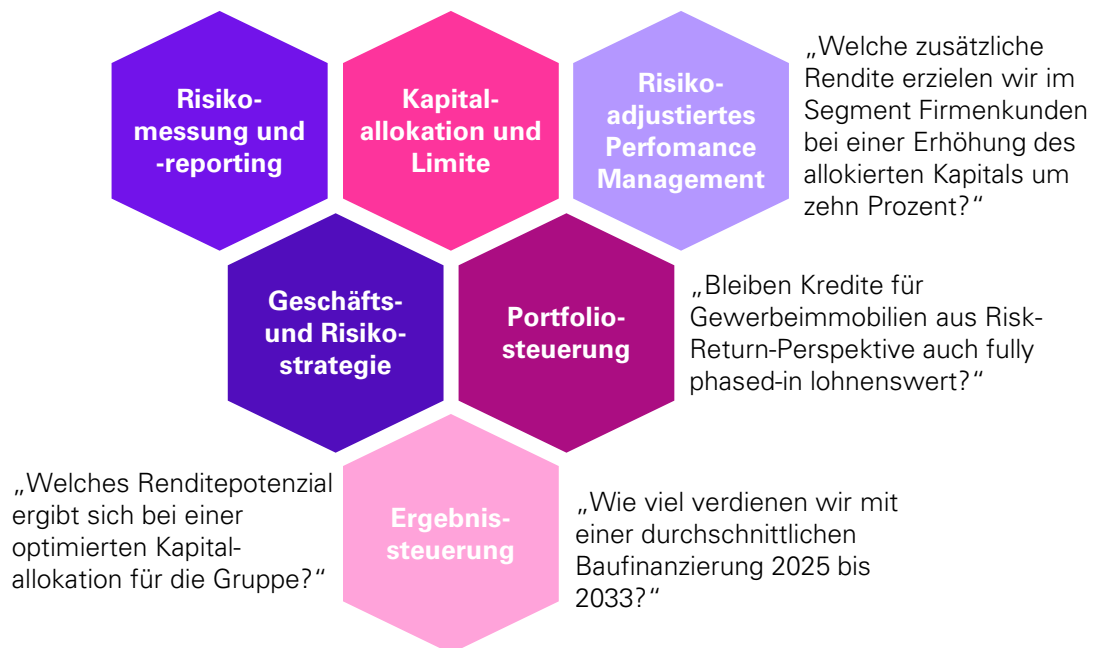
Frühzeitige Abstimmung mit den Markt- und Marktfolgebereichen und explizite Umsetzungsprojektplanung

Abbildung 1: CRR-III-Inhalte und Handlungsfelder

Wesentliche Änderungen am Säule-1-Rahmenwerk durch die CRR III



Betroffene Themenbereiche der Gesamtbanksteuerung



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023



Viele Institute haben erkannt, dass die Umsetzung möglichst viel Flexibilität aufweisen sollte, um auf zukünftige regulatorische Anforderungen bzw. Auslegungen reagieren zu können. So ist es häufig sinnvoll, nicht nur die Ergebnisse von Überprüfungen und Kategorisierungen in den Systemen abzulegen, wie beispielsweise privilegierungsfähige Immobilienbesicherungen, sondern auch die Kriterien, die zu diesen Ergebnissen geführt haben. Auf diese Weise werden Analysen hinsichtlich der Optimierung erleichtert wie auch das flexible Reagieren auf möglicherweise (im Detail) geänderte Anforderungen aufgrund ausstehender Standards und Leitlinien der EBA, die sonst zusätzliche Datenanalysen und gegebenenfalls Nacherfassungen erfordern würden.

Besonderer Betrachtung bedarf auch die ESG-Thematik. Während vorerst keine RWA-Wirkung im Rahmen der Säule I durch Faktoren für vermeintlich grüne oder braune Finanzierungen zu erwarten ist, finden ESG-Anforderungen über die CRR III für alle Institute verstärkt im Rahmen der aufsichtlichen Meldungen sowie der Offenlegung (Säule III) Eingang. Hier ergeben sich Abgrenzungsfragen und weitreichende Daten-Anforderungen sowie der Bedarf für entsprechende Prozesse zur Ableitung der Daten und Integration von ESG-Aspekten in die Entscheidungsprozesse. Der jüngste EBA-Bericht empfiehlt zudem einzelne Maßnahmen zur kurzfristigen Adressierung in Säule I (z.B. Abbildung von ESG-Aspekten in externen Ratings).

Nächste Schritte und Ausblick

Da sich der sogenannte Output Floor bei allen Auswirkungsstudien als das wesentliche RWA-auftreibende Element erwiesen hat und somit insbesondere die Anwendenden interner Modelle und somit größeren EU-Institute betrifft, war

zu erwarten, dass hier im laufenden Trilog der wesentliche Streitpunkt der europäischen „Basel IV“-Umsetzung lag. Ferner wurden eine mögliche zeitliche Limitierung der Privilegierung besonderer europäischer Anliegen (z.B. KMU ohne externes Rating, Beteiligungen) sowie eine stärkere Verankerung von Proportionalitätsaspekten und somit der Interessen kleiner und nicht komplexer Institute intensiv erörtert. Auch die Behandlung von ESG-Risiken und Krypto-Vermögenswerten wurde erst in den späten Phasen des Trilogs diskutiert.

Der seit März 2023 laufende Trilog-Prozess konnte so nicht mehr in der schwedischen Ratspräsidentschaft zum Abschluss kommen, sondern wurde im zweiten Halbjahr 2023 während der spanischen Präsidentschaft fortgeführt. Am 6. Dezember 2023 wurden die vorläufigen Regelungstexte von CRR III und CRD VI vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten verabschiedet. Nach Finalisierung durch den Rat im Dezember 2023 könnte eine Annahme im Parlament im April 2024 und anschließend die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erfolgen. Aufgrund der anstehenden EU-Parlamentswahlen im Juni 2024 ist hier Eile geboten.

Bereits am 14. Dezember 2023 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erste Entwürfe von Standards für die benötigte Spezifizierung der Anforderungen an das Meldewesen und die Offenlegung vorgelegt. Auch mit der kurzfristigen Bereitstellung einer „Roadmap“ zur Vorlage sämtlicher weiterer Standards und Leitlinien durch die EBA wird gerechnet. Durch die bis Mitte 2024 geplante Verabschiedung insbesondere des Standards für das Meldewesen wird auch keine Notwendigkeit gesehen, von der Erstmeldung per Stichtag 31. März 2025 (Abgabe Mitte Mai 2025) Abstand zu nehmen.

Was wir für Sie tun können

KPMG verfügt über zahlreiche Erfahrungen und Tools zur systematischen Ermittlung von Handlungsbedarfen, der Simulation von Eigenmitteleffekten und der Unterstützung der Auswirkungsanalysen. Aus mehreren Umsetzungsprojekten kennen wir die Knackpunkte und haben eine Vielzahl von Themen diskutiert, sodass wir über einen guten Überblick zu Umsetzungsalternativen verfügen. Wir haben den Trilog zur CRR III sehr eng begleitet. Unsere Teams aus erfahrenen Expertinnen und Experten in den Bereichen Regulatory, Finance, Risk und Business Technology unterstützen Sie gerne an der Schnittstelle zwischen Fach- und IT-Anforderungen dabei, sich bestmöglich auf die Änderungen vorzubereiten.

Kommende KPMG-Publikationsreihe CRR III

In weiteren Folgen unserer Publikationsreihe werden wir in den nächsten Monaten detaillierter auf die jüngsten Einigungen im Trilog, die Wirkung auf die Gesamtbanksteuerung inklusive Output Floor sowie im Detail auf den Kreditrisiko-Standardansatz eingehen. Die Neuerungen bezüglich des auf internen Ratings basierenden Ansatzes sowie bei der Behandlung operationeller

Risiken und der neuen ESG-Anforderungen in Meldungen und Offenlegung sowie Änderungen im Marktrisiko-Umfeld, wie Handelsbuchabgrenzung, CVA-Behandlung und neue Marktrisiko-Ansätze, werden ebenfalls näher beleuchtet.

„Fast sechs Jahre nach Verabschiedung der Empfehlungen des Basler Ausschusses gelingt eine politische Einigung zur Umsetzung in der EU. Jetzt verbleibt mit circa einem Jahr ein relativ enges Zeitfenster für die Umsetzung und Banken haben endlich Planungssicherheit für ihre Daten- und Prozesslandschaft.“

Thilo Kasprowicz
Partner

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thilo Kasprowicz
Partner,
Financial Services
Regulatory & Compliance
T +49 69 9587-3198
tkasprowicz@kpmg.com



Dr. David Nicolaus
Senior Manager,
Financial Services
Risk & Treasury
T +49 69 9587-2271
dnicolaus@kpmg.com



Andreas Rückbeil
Senior Manager,
Financial Services
Regulatory & Compliance
T +49 251 596-8470
arueckbeil@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.